

Falllösung FS 2022 «Sportyacht»

Prof. Dr. Alexander R. Markus

Sachverhalt

Herr und Frau Streit wohnen in einer Villa mit direktem Seeanstoss am Thunersee (Strandweg 3, 3604 Thun). Um die anstehende Pensionierung so richtig auskosten zu können, entscheiden sie sich, eine Sportyacht zu erwerben.

Zu diesem Zweck gehen sie am 11. Mai 2020 gemeinsam zu ihrer langjährigen Freundin Frau Schnell, welche ihren Wohnsitz an der Bahnhofstrasse 12 in 4900 Langenthal hat. Frau Schnell führt ein Einzelunternehmen und tritt unter der Firma «*Schnell Boote*» (gemäss Handelsregister mit Sitz an der Hafenstrasse 12, 2503 Biel) auf. Frau Schnell findet im Katalog der Sportyachtherstellerin *Luxus Yachten AG* (mit Sitz an der Hafenstrasse 6, 2503 Biel) sogleich die passende Yacht für die Eheleute Streit. Gleichentags unterzeichnen die Eheleute Streit und Frau Schnell für die «*Schnell Boote*» den Vertrag mit dem folgenden Wortlaut:

«1. Vertragsgegenstand:

Nach Eingang der vereinbarten Zahlung (vgl. Ziff. 2. Zahlung und Zahlungsmodalitäten) bestellt das Einzelunternehmen «Schnell Boote» in eigenem Namen die Sportyacht MOTORYAC Bavaria S33 HT bei der Luxus Yachten AG. Nach Herstellung und Erhalt der Sportyacht (MOTORYAC Bavaria S33 HT) wird das Einzelunternehmen «Schnell Boote» die Sportyacht (MOTORYAC Bavaria S33 HT) am 1. März 2021 in Thun am Anlegeplatz der Eheleute Streit zu Wasser lassen. Dabei werden die Schlüssel der Sportyacht (MOTORYAC Bavaria S33 HT) am 1. März 2021 um 12:00 Uhr den Eheleute Streit übergeben.

2. Zahlung und Zahlungsmodalitäten:

Die Zahlung in Höhe von CHF 250'000.00 ist bis am 21. Mai 2020 (innert 10 Tagen) auf das Konto IBAN CH12 3456 7890 1234 5678 H (lautend auf Frau Schnell) zu überweisen.

3. Sonstige Bestimmungen

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, das «Handelsgericht des Kantons Bern» als Gerichtsstand bestimmt.

Mit grosser Vorfreude überweist Frau Streit bereits am 12. Mai 2020 den Betrag in Höhe von CHF 250'000.00 fristgerecht und vertragsgemäss auf das obgenannte Konto.

Am 1. März 2021 stehen die Eheleute Streit pünktlich an ihrem eigens für die neue Sportyacht gemieteten Anlegeplatz am Thunersee, für welchen sie jeweils CHF 500.00 pro Monat (Mietbeginn: 1. Januar 2021; frühestens kündbar auf jedes Jahresende mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten) zahlen müssen. Doch ausser ihnen erscheint niemand am vereinbarten Treffpunkt. Verärgert über die Abwesenheit von Frau Schnell versuchen die Eheleute Streit, Frau Schnell bzw. das Einzelunternehmen «Schnell Boote» zu erreichen. Leider ohne Erfolg. In der Folge gelangen die Eheleute Streit an die Anwaltskanzlei Schlau & Partner und möchten gerne wissen, wie sie in dieser Angelegenheit weiter vorgehen sollen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie von einem Bekannten gehört haben, ihre bestellte Sportyacht stehe bereits seit einer Woche im Lager der «Schnell Boote».

Schlichtungsverfahren

Umgehend reicht Rechtsanwältin Schlau von der Anwaltskanzlei Schlau & Partner am 10. März 2021 das Schlichtungsgesuch (gleichentags überbracht) gegen Frau Schnell bei der Schlichtungsbehörde ein. Dabei stellt Sie das folgende Rechtsbegehren:

Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB für den Fall des Ungehorsams zu verpflichten, die Sportyacht (MOTORYAC Bavaria S33 HAT) herauszugeben, zzgl. 5% Zins auf den Betrag von CHF 250'000.00 ab dem 1. März 2021.

– unter Kosten und Entschädigungsfolge (zzgl. MWST) –

Im Schlichtungsgesuch führt Rechtsanwältin Schlau zudem aus, dass die gesuchge-
nerische Partei innert einer Nachfrist von 10 Tagen die Sportyacht (MOTORYAC Bava-
ria S33 HT) der gesuchstellenden Partei herauszugeben habe. Ansonsten werde nach
Ablauf der 10-tägigen Frist die Sportyacht gerichtlich herausverlangt.

Die gesuchgegenerische Partei reagiert nicht auf das Schlichtungsgesuch.

Am 30. März 2021 findet die Schlichtungsverhandlung statt. Zumal die gesuchsgeg-
nerische Partei der Verhandlung unentschuldig fernbleibt, wird der gesuchstellenden
Partei die Klagebewilligung erteilt.

Erstinstanzliches Klageverfahren

Mit Klage an das Regionalgericht vom 12. Juli 2021 (Poststempel gleichentags, einge-
gangen am 13. Juli 2021) stellt Rechtsanwältin Schlau im Namen der klagenden Partei
die folgenden Rechtsbegehren:

1. *Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB für den Fall
des Ungehorsams zu verpflichten, die Sportyacht (MOTORYAC Bavaria S33
HAT) herauszugeben, zzgl. 5% Zins auf den Betrag von CHF 250'000.00 ab dem
1. März 2021.*
2. *Die Beklagte sei zur Bezahlung von monatlich CHF 500.00 seit dem 1. Januar
2021 bis zur Rechtskraft des Urteils, aber mindestens CHF 7'500.00, zzgl. 5%
Zins (mittlerer Verfall) zu verpflichten.*
– unter Kosten und Entschädigungsfolge (zzgl. MWST) –

Die Klage enthält die Rechtsbegehren, eine Begründung sowie die folgenden Beila-
gen:

- | | |
|---|------------------|
| - <i>Anwaltsvollmacht vom 04.03.2021</i> | Beilage 1 |
| - <i>Handelsregistrauszug der «Schnell Boote» vom 30.06.2021</i> | Beilage 2 |
| - <i>Schlichtungsgesuch vom 10.03.2021</i> | Beilage 3 |
| - <i>Klagebewilligung vom 30.03.2021</i> | Beilage 4 |
| - <i>Vertrag vom 11.05.2020</i> | Beilage 5 |
| - <i>Bankauszug betreffend Zahlung des Kaufpreises vom 12.05.2020</i> | Beilage 6 |
| - <i>Mietvertrag Anlegeplatz per 01.01.2021</i> | Beilage 7 |

Nach Eingang des einverlangten Gerichtskostenvorschusses (welcher durch die Klägerschaft fristgerecht bezahlt wurde) stellt das Regionalgericht der beklagten Partei mit Verfügung vom 10. August 2021 (zugestellt am 11. August 2021) die Klage samt den Beilagen zu. In dieser Verfügung wird der beklagten Partei eine 30-tägige Frist zur Einreichung einer Klageantwort angesetzt.

Mit Klageantwort vom 10. September 2021 (Poststempel gleichentags) bestreitet die beklagte Partei sämtliche Behauptungen der klagenden Partei im Einzelnen und stellt die folgenden Rechtsbegehren:

1. Auf die Klage sei nicht einzutreten.
2. Eventualiter: Die Klage sei abzuweisen.
– unter Kosten und Entschädigungsfolge (zzgl. MWST) –

Mit Verfügung vom 1. Oktober 2021 stellt das Regionalgericht der klagenden Partei die Klageantwort zu und verfügt, dass kein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werde.

Mit Verfügung vom 10. November 2021 werden die Parteien zur Hauptverhandlung vom 31. März 2022 vorgeladen. Die Hauptverhandlung wird am 31. März 2022 in Anwesenheit der Parteien um 10 Uhr eröffnet.

Nachdem die Parteien Gelegenheit hatten, Vorbringen tatsächlicher Art einzubringen und sich zu allfälligen Vorfragen zu äussern, begründet die Beklagte in ihrem ersten Parteivortrag die Rechtsbegehren der Klageantwort wie folgt: Das angerufene Regionalgericht sei weder örtlich, noch sachlich oder funktional zuständig. Im Übrigen sei im Kaufvertrag vom 11. Mai 2020 eine gültige Gerichtsstandsklausel vereinbart worden. Weiter habe sie stets im Namen der Rechtseinheit «Schnell Boote» gehandelt und nicht als Privatperson. Folglich sei die falsche Person vor Gericht. Es werde nicht bestritten, dass ein gültiger Vertrag zwischen den drei Personen zustande gekommen ist. Dies ändere aber nichts daran, dass der Zivilprozess grundsätzlich ein Zweipartei-Verfahren sei. Es sei deshalb unzulässig, dass auf der klägerischen Seite mehrere Personen auftreten. Ein derartiges Ungleichgewicht sei «unfair». Im Übrigen seien die

klägerischen Rechtsbegehren ohnehin unzulässig, so sei Rechtsbegehren Ziff. 2 neu und unerwartet hinzugekommen. Die Klägerschaft könne nicht einfach so aus dem Nichts mehr fordern als noch im Schlichtungsverfahren. Letztlich sei das Rechtsbegehren Ziff. 2 ohnehin nicht genügend beziffert.

Im selben Parteivortrag behauptet die beklagte Partei, dass die Sportyacht MOTORYAC Bavaria S33 HT am 1. März 2021 am Hafen Biel zur Abholung bereitgestanden sei; sie reicht zudem Urkunden ein, welche diesen Sachverhalt beweisen sollen. Die klagende Partei sei am Hafen Biel aber nie aufgetaucht. Weiter führt die beklagte Partei – wie bereits in der schriftlichen Klageantwort – aus, dass sie die Sportyacht MOTORYAC Bavaria S33 HT so lange zurückhalten werde, bis die seit dem 1. März 2021 aufgelaufenen Kosten für die Lagerung des Kaufobjektes im Lager der «Schnell Boote» beglichen wurden. Schliesslich verweise Sie auf die Ausführungen in der Klageantwort und unterstreiche dabei, dass sie die Miete des Anlegeplatzes am Thunersee überhaupt nicht betreffe und aus ihrer Sicht diesbezüglich auch kein Schaden entstanden sei.

In der Replik verweist Rechtsanwältin Schlau auf die Klageschrift. Im Übrigen sei die Höhe der Parteientschädigung in Anwendung der gesetzlichen Vorschriften von Amtes wegen festzusetzen. Bezugnehmend auf die Ausführungen der Gegenpartei merkt Rechtsanwältin Schlau an, dass die Gerichtsstandsklausel ungültig sei und die neu eingereichten Urkunden und Tatsachenvorbringen nicht zu hören bzw. aus den Akten zu weisen seien. Folglich seien die klägerischen Rechtsbegehren gutzuheissen. Vom 1. Januar 2022 bis zur Rechtskraft des Urteils hätten die Kläger zudem Anspruch auf monatlich CHF 500.00. Dies umfasse nach neusten Einschätzungen einen Gesamtbetrag von rund CHF 8'500.00.

Die Hauptverhandlung wird ohne Beweisverfahren geschlossen. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass ihnen ein begründeter Entscheid in den kommenden Wochen zugestellt wird. Das Gericht zieht sich zur Urteilsberatung zurück und fällt einen Entscheid.

Aufgabe:

Sie sind Gerichtspraktikant*in beim angerufenen Regionalgericht (im Kanton Bern) und werden beauftragt, den vollständigen Entscheid (samt Rubrum, Begründung und Dispositiv) zu verfassen.

Bearbeiten Sie den Fall anhand der ZPO, ZGB, OR, BGG, EG ZSJ, GSOG, VKD, PKV.

Das vorliegende Urteil ist im Kontext einer Prüfungsarbeit zu verfassen. Entsprechend sind – wie bei den übrigen Prüfungsarbeiten an der Fakultät – die Quellen wissenschaftlich korrekt anzugeben.

Sie haben sämtliche *strittigen* Prozessvoraussetzungen ausführlich zu prüfen. Sollten einzelne Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt sein, sind dennoch sämtliche strittigen Aspekte der Eintretensfrage zu prüfen. Sofern Sie auf die gesamte Klage oder Teile davon nicht eintreten, sind dennoch sämtliche (formellen und materiellen) Rechtsbehelfen zu prüfen. Die materielle Rechtslage ist *vollumfänglich* zu untersuchen. Wenn Sie zum Schluss kommen sollten, dass einzelne Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, müssen dennoch sämtliche Anspruchsvoraussetzungen geprüft werden.

Der Sachverhalt und die Prozessgeschichte sind bereits auf dem Aufgabenblatt aufgeführt. Verweisen Sie im Urteil an korrekter Stelle darauf. Im Fall umstrittener oder fehlender Sachverhaltselemente begründen Sie kurz die dem Urteil zugrunde zu liegenden Tatsachen.

Urteilsaufbau und mögliche quantitative Aufteilung:

1. Rubrum (1 Seite)
2. Sachverhalt und Prozessgeschichte (0-1 Seite; vgl. oben)
3. Formelles (ca. 10 Seiten)
4. Materielles (Rechtliches) (ca. 4 Seiten)
5. Prozesskosten (ca. 1 Seite)
6. Dispositiv (1 Seite)

Administrative Hinweise und Vorgaben:

I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am **Montag, 11. April 2022, um 09.00 Uhr**, auf <https://www.ziv.unibe.ch> publiziert. Wenn Sie sich nach der Lektüre für eine Bearbeitung dieses Falles entschieden haben, können Sie sich ab **Dienstag, 12. April 2022, ab 0.00 Uhr**, auf www.ksl.unibe.ch für die Falllösung anmelden. Die Anmeldung hat über KSL zu erfolgen. Dazu müssen Sie sich zunächst bei KSL mit Ihrem Campus Account einloggen. Über die **Stammnummer 427751** gelangen Sie zur entsprechenden Veranstaltung im KSL (FS 2022, Falllösung in Privatrecht, Prof. Dr. Alexander Richard Markus). Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist, können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet am **Donnerstag, 14. April 2022**. Die Teilnehmendenzahl ist auf 60 beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Sind 60 Studierende dem Kurs beigetreten, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt und verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Bei Anmeldeproblemen ist das Dekanat (Frau Elisabeth Fehlmann, elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch) unverzüglich zu kontaktieren.

II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss wie folgt eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist am **Dienstag, 3. Mai 2022**, im Büro **D218** UniS Neubau, 2. Stock, **zwischen 13.30 und 16.00 Uhr**, persönlich und gegen Unterschrift abzugeben oder bis **Dienstag, 3. Mai 2022**, per eingeschriebener Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken:

Universität Bern
Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht
Prof. Dr. Alexander R. Markus
Schanzeneckstrasse 1
Postfach 3444
3001 Bern

2. Zudem muss die Falllösung zu Korrekturzwecken als Word- und PDF-Dokument ebenfalls bis **Dienstag, 3. Mai 2022**, an folgende Adresse geschickt werden: lucas.broennimann@civpro.unibe.ch, mit Kopie an delphine.blanc@civpro.unibe.ch.
3. Schliesslich muss die komplette Arbeit mit Deckblatt als Worddokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür keine Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens am **Dienstag, 3. Mai 2022** auf der Plattform «PlagScan» hochgeladen werden. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens werden Sie eine E-Mail von «PlagScan» mit einer Einladung zur Einreichung erhalten. Bitte überprüfen Sie ebenfalls Ihren Spam-Ordner, zumal die E-Mail von «PlagScan» unter Umständen direkt in Ihrem Spam-Ordner landen wird. Über den darin aufgeführten Link gelangen Sie direkt auf die Homepage, auf welcher Sie sich mit Ihrem Campus Account anmelden können. Nach erfolgter Anmeldung gelangen Sie automatisch auf die Upload-Seite, auf welcher Sie Ihre Falllösung hochladen können. Bei Unklarheiten oder Problemen im Zusammenhang mit dem Upload der Falllösung auf «PlagScan» kontaktieren Sie bitte das Zivilistische Seminar (Frau Monika Loosli, monika.loosli@ziv.unibe.ch).

III. Verbindliche Vorgaben

Es handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Gemäss Art. 16a RSL RW muss bei der Anmeldung zu einer Falllösung der Nachweis der juristischen Arbeitstechnik und des besuchten Workshops vorhanden sein. Die formale Gestaltung der Falllösung hat – unter Vorbehalt der nachfolgenden Anpassung hinsichtlich Umfang und Ergänzung betreffend Schriftart – zwingend nach den Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (Stand: 30. April 2020) zu erfolgen. Darüber hinaus haben sich die Formalien nach PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/BENJAMIN SCHINDLER, Juristisches Arbeiten, eine Anleitung für Studierende, 6. Aufl., Zürich 2018, zu richten. Es gilt zudem der Beschluss der RW-Fakultät vom 14. Dezember 2017 über «Plagiate und unzulässige Zusammenarbeit bei Falllösungen: Merkblatt für Studierende».

Umfang: Max. 17 Seiten (ohne Titelblatt, Vorspann und Selbständigkeitserklärung). Das Dispositiv und das Rubrum Ihres Entscheids umfasst dabei jeweils eine Seite (ohne zusätzliche Ausführungen).

Schriftart: Arial oder Times New Roman (Schriftgrösse 12; Textkörper; Narrow-Schriften sind nicht erlaubt)

Werden unzulässige Schriftarten verwendet, wird die Falllösung in eine zulässige Schriftart umformatiert und die Arbeit wird lediglich im zulässigen Umfang (vgl. oben) bewertet.